

SMV-Satzung

der Realschule Remshalden

überarbeitet am 05.12.2016

Klassensprecher

I. Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters, Abwahl

1. Die Wahlvorschläge kommen aus der Klasse. Der Klassenlehrer hat keinen Einfluss darauf, wer gewählt wird.
2. Jeder Kandidat kann das Amt des Klassensprechers ablehnen. Das Amt kann auch während der Amtszeit abgelehnt werden, wenn entsprechende Gründe vorliegen.
3. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter werden jährlich in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei sollte bevorzugt ein Mädchen und ein Junge gewählt werden. Um wählbar zu sein, muss ein Schüler ein halbes Jahr in der Klasse sein. Ausnahme Klasse 5 und neu zusammengesetzte Klassen.
4. Der Klassensprecher kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt wird.
5. Die Klassensprecher werden spätestens bis Ende der zweiten Schulwoche gewählt.
6. Der Klassenlehrer bespricht mit der Klasse eingehend die Rechte und Pflichten eines Klassensprechers und legt im Einvernehmen mit der Klasse den Wahltermin fest.

II. Stellung des Klassensprechers

1. Der Klassensprecher vertritt seine Klasse nach außen:
 - a) Vertretung der Klasse in der SMV
 - b) als Redner bei Schlussfeiern
2. Auch als Vertreter seiner Klasse ist der Klassensprecher seinen Klassenkameraden in jeder Hinsicht gleichgestellt.
3. Klassensprecher können für das Fehlverhalten ihrer Klasse nicht verantwortlich gemacht werden.
4. Um sein Amt ausführen zu können, braucht ein Klassensprecher Verantwortungsbewusstsein. Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Klasse heißt:
 - a) als gleichberechtigter Schüler seine Klasse in ihrem Zusammenhalt festigen.
 - b) aktive SMV-Arbeit.

Schülersprecher

I. Wahl des Schülersprechers und Unterstufensprechers und des jeweiligen Stellvertreters

1. a) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter wird von allen SchülerInnen der Klassen 5 – 10 gewählt.
b) Die Wahl ist geheim.
2. Ein Unterstufensprecher und sein Stellvertreter aus Klasse 7 ist zusätzlich wählbar von allen SchülerInnen der Klassen 5 – 7.
3. Die Wahl findet jedes Jahr spätestens Ende der 3. Schulwoche statt.

II. Kandidatenaufstellung

1. Für das Amt des Schülersprechers und seines Stellvertreters können kandidieren:
 - a) Alle SchülerInnen aus den Klassen 7 – 9
 - b) Im Ausnahmefall eventuell der noch amtierende Schülersprecher aus Klasse 10
2. Die Kandidaten müssen seit mindestens ein halbes Jahr an der EHR sein.
3. Die Liste mit den aufgestellten Kandidaten muss mindestens eine Woche vor der Wahl am Schwarzen Brett und im SMV-Kasten angeschlagen sein.
4. Die Kandidaten stellen sich spätestens in der 3. Schulwoche in allen Klassen vor. Die Kandidaten für den Unterstufensprecher nur in den Klassen 5 – 7.
5. Der Termin der Wahl, ihre Durchführung und die Art der Kandidatenvorstellung werden im Einzelnen vom Verbindungslehrer geregelt.

III. Wahl

1. Im Anschluss an die Vorstellung der Kandidaten wird im Klassenverband gewählt. Der Klassensprecher des vergangenen Jahres übernimmt die Leitung.
2. Jeder Wähler hat eine Stimme.
3. Klassen 5 – 7 wählen Unterstufensprecher und Schülersprecher.
4. Die Auswertung sämtlicher Wahlunterlagen unterliegt dem Verbindungslehrer, der ein Team bestimmen kann.
5. Als Schülersprecher ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
6. Als stellvertretender Schülersprecher ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält.
7. Der gewählte Schülersprecher übernimmt am Tag nach der Wahl sein Amt und wird von den vorherigen Schülersprechern eingearbeitet. Diese haben nur eine beratende Funktion.

IV. Vorzeitiges Ende der Amtszeit

1. Die Schülersprecher können ihr Amt von sich aus niederlegen oder durch eine Abstimmung im Schülerrat ihres Amtes enthoben werden. (Regelung durch §5 SMV-Verordnung)
2. In diesem Fall muss von der Mehrheit der Schülervertreter ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt werden.

Schülerrat

I. Schülersprecher und Klassensprecherwahl siehe Schulgesetz §§ 65 /67 und SMV-Satzung

II. Wahl- und Stimmrecht

Bei allen Wahlen und Abstimmungen haben alle Klassensprecher und ihre Stellvertreter sowie der Schülersprecher Wahl- und Stimmrecht. Protokollführer, Kassierer sowie Referenten der Ausschüsse haben im allgemeinen nur beratende Funktion, wenn sie nicht dem Schülerrat angehören. Sie haben nur Stimmrecht, wenn die Abstimmung ihren Bereich betrifft.

III. Sitzungen des Schülerrats

1. Schülerratssitzungen werden nach Absprache mit der Schulleitung und dem Verbindungslehrer vom Schülersprecher oder den Verbindungslehrern einberufen und geleitet.
2. Die Tagesordnung wird mindestens 8 Tage vorher am Schwarzen Brett angekündigt.
3. Bei gegebenem Anlass ist der Schülersprecher berechtigt, einen Umlauf durch alle Klassen zu schicken.

IV. Ausschüsse

Der Schülerrat sollte Ausschüsse bilden:

z. B. Sportausschuss, Filmausschuss, Technischer Ausschuss (Disco-Team). Er wählt mit einfacher Mehrheit den Kassier und den Protokollführer.

V. Verbindungslehrer

Alle SchülerInnen der Schule wählen die beiden VertrauenslehrerInnen, welche eine beratende und unterstützende Funktion haben, jeweils vor den Sommerferien für das kommende Schuljahr.

Die VerbindungslehrerInnen werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Beginn der Amtsperioden sind jeweils um 1 Jahr versetzt, so dass sich die Amtszeit jeweils überschneidet und das Amt übergeben werden kann.

Gemäß dem Fall, dass der Verbindungslehrer sein Amt aus persönlichen oder dienstlichen Gründen niederlegen muss, wird als sein Nachfolger der Verbindungslehrer für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.

Die Wahl ist geheim und direkt, d.h. jeder Schüler hat eine Stimme. Das Ergebnis wird von den Klassensprechern notiert und an die Schulsprecher weitergeleitet. Die beiden Kandidaten mit den meisten Einzelstimmen sind automatisch als Verbindungslehrer gewählt. Wählbar ist jeder Lehrer, der sich auf der Wahlliste aufstellen lässt.

VI. Kassenführung

Der Kassier ist dem Schülerrat verantwortlich und muss auf Verlangen einen Kassenbericht vorlegen. Zudem ist über das Schuljahr ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben sind vorab mit dem Verbindungslehrer und dem Schülersprecher abzusprechen und zu genehmigen.

Der Kassier ist in der ersten SMV-Sitzung aus den Klassen 8-10 zu wählen.

Der gewählte Kassier übernimmt am Tag nach der Wahl sein Amt und wird von dem vorherigen Kassier eingearbeitet.

Endgültige Ausgaben, die den Betrag von 10.- € überschreiten, müssen vom Schülerrat mit einfacher Mehrheit genehmigt werden (Zur Kassenführung – vgl. § 20 SMV- Verordnung).

VII. Schulkonferenz

Der Schülerrat wählt zu Beginn des Schuljahrs 3 VertreterInnen und 3 Stellvertreter/innen für die Schulkonferenz. Die SchülerInnen müssen mindestens die Klasse 7 besuchen.

Beachte: Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule für das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern und hat u.U. Disziplinarfälle zu bearbeiten.

VIII. Schwarzes Brett

Jeder Schüler ist berechtigt, nach Absprache mit dem Schülersprecher Anschläge am Schwarzen Brett der SMV anzubringen, vorausgesetzt, dass er mit seinem Namen verantwortlich zeichnet.

IX. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

Ansonsten gelten Schulgesetz §§ 62 – 70 und die SMV-Verordnung.